

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Praxisstempel



## Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/228 45-0  
Fax: 0711/228 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

*Bezirks Zahnärztekammer Freiburg*  
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg  
Tel.: 0761/4506-0  
Fax: 0761/4506-400

*Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe*  
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim  
Tel.: 0621/380 00-0  
Fax: 0621/380 00-170

*Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/7877-0  
Fax: 0711/7877-238

*Bezirks Zahnärztekammer Tübingen*  
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/911-0  
Fax: 07071/911-209

## Patienten-Information



Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!  
Sehr geehrter Patient!



- Ihr Zahnarzt möchte Ihnen zu bestimmten zahnärztlichen Leistungen eine Honorarvereinbarung vorschlagen. Dieses Informationsblatt erläutert Ihnen hierzu Näheres.
- Die Gebühren für privat Zahnärztliche Leistungen richten sich nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). In dieser Verordnung ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, eine Honorarvereinbarung abzuschließen, die über den normalen Gebührenrahmen hinausgeht.
- Hauptsächlich dient die Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ dazu, gezielt auch solche zahnärztlichen Maßnahmen durchzuführen, die den Rahmen "normaler" - d. h. ausreichender und zweckmäßiger – zahnärztlicher Versorgung verlassen.
- Die Zahnmedizin hat in den vergangenen Jahren große Fortschritte bei der Entwicklung neuer Behandlungsmethoden und Materialien gemacht. Diese haben das Ziel, ihnen als Patienten eine noch schonendere und qualitativ hochwertigere zahnmedizinische Versorgung anbieten zu können.
- Der Gebührenrahmen der amtlichen Gebührenordnung orientiert sich nicht ausschließlich daran, was die beste und schonendste zahnmedizinische Versorgung ist. Die Zielrichtung der amtlichen Gebührenordnung ist vielmehr, eine Versorgung zur Verfügung zu stellen, die den anerkannten Regeln der Zahnmedizin entspricht, jedoch Innovationen und qualitativ über dem Durchschnitt liegende Leistungen nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt.

Der Kostenrahmen der GOZ ist deshalb für zahnärztliche Leistungen, die ihrem individuellen Anspruch nach hochwertiger Zahnheilkunde und optimaler Behandlung gerecht werden, oftmals nicht ausreichend.

Damit Ihr Zahnarzt Ihnen weiterhin den zahnmedizinischen Fortschritt in seiner gesamten Bandbreite anbieten kann, ist es unumgänglich, mit Ihnen für bestimmte Leistungen, die über das Maß der ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung hinausgehen, eine gesonderte Gebührenvereinbarung zu treffen.

Ihr Zahnarzt wird mit Ihnen als Patienten in einem vertraulichen Gespräch das breite Spektrum der zahnmedizinischen Möglichkeiten besprechen und, je nach Ihren Wünschen, in Abstimmung mit Ihnen entscheiden, ob die von Ihnen nachgefragte Leistung eine gesonderte Gebührenvereinbarung notwendig macht. Dabei wird sich Ihr Zahnarzt immer an den medizinischen Notwendigkeiten orientieren. Scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheiten nachzufragen. Ihr Zahnarzt wird Ihnen gerne weitergehende Erläuterungen geben und ihre Fragen beantworten.

→ Ihre Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---